Kurtze Historische und Genealogische Beschreibung Des uhralten Hoch-Adelichen Hauses Derer Herren von Hahn/ Erb-Land-Marschallen des Landes Stargard/ im Hertzogthum Mecklenburg/

Ihren glorwürdigen Vorfahren zu unsterblichen Nach-Ruhm/ der jetzo florirenden Hoch-Wohlgebohrnen Familie zu gnädigen Wohlgefallen/ und Ihren Hoch-Adelichen Posteritäten zu stetswährenden Andencken/

Sammt einem Schreiben/

Des weyl. Hoch-Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Christoph Nicolai v. Greiffencrantz/ Königlich Schwedischen Cantzlers des Fürstenthums Zweybrücken/ p. m.

Mit sonderbahren Fleiß zum Druck befördert von

Johann Seifert/ J. U. C.

Regensburg/
Gedruckt bey Joh. Georg Hofmañ/ A. 1716.

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Hahn

IſT ein ſehr altes und vornehmes Geſchlecht in Mecklenburg und Pommern geweſen / wie Micrælius in ſeiner Pommeriſchen Chronick lib. 3. c. 33. item lib. 6. p. 490. mit mehrerm nachweiſet; hat von uhralten Zeiten / ſo wohl in Pommern als auch in den Mecklenburgiſchen / und ſonderlic im Wendiſchen oder Werliſchen Diſtrict, und im Lande zu Stargard / unterſchiedliche importante Ritter-Sitze / und vor einen Anfall / ſo in alten Zeiten / ſonderlich in dieſen Landen / gemein geweſen / beveſtigte Schlöſſer beſeſſen und inne gehabt; darunter vornehmlich / in Pommern Müggenburg, in Stargardiſchen das Schloß Pletze cum dependentiis Ramelow, Salow, &c. &c. im Wendiſchen aber Baſedow, und vor deme die bey dem Außfluß der Peena am Wargentinſchen / nunmehro ſo genannter Malchimiſchen

schen See belegen gewesene Knipenburg, item Kuchelmis und Arensberg, Henrichshagen und andere bekant seyn. An unbefestigen Ritter-Güthern haben sie vor Alters sonderlich gehabt Wardow, Bistro, Remplin, Teutsch- und Wendischen-Wargentien, Lipen, Dempzin, Solzow, Damerow, Gneven, Panstorff, Diecke, Dröliz &c. cum dependentibus pagis &c. &c. welchen nach und nach einige / als Faulen Rostock, Rittermanshagen, Lanckevitz, und andere / hinzu gekommen / auch etliche hinwieder aus der Familie gegangen seyn; Wie dieses alles die Briefliche Uhrkunden / welche dieses Geschlecht in einem gemeinschafftlichen Chartophylacio zu Basedow einige Secula her verwahren lassen / nachweisen.

Das Wapen von dieser Familie ist von Alters her gewesen ein rother Hahn im weissen Felde / dessen zwey grösseste krumme Schwantz-Federn schwartz seyn / und führen sie auch auf dem Helme den auf diese Art geziereten Vogel / auf einen Fuße stehend / und den andern aufhebend / welches letztere dennoch bey den Alten vor ein paar Secula so genaue nicht in Obacht genommen. Und weilen bekannt ist / daß vor uhralten Zeiten in Teutschland /

land/ die cognomina der Personen von ihren actionibus, die sie entweder in consiliis Principum, bello, aut torneamentis verrichtet haben/ hergenommen; Zu mehrer Bedeutung auch in dem genere bekannte Thiere/ andere Creaturen oder aber Kriegerische Waffen/ in das Wappen gesetzet seyn; So ists wohl nicht anders/ als daß dem ersten Anherren dieses Geschlechts/ wegen der Wachsam- oder Streitbahrkeit/ damit selbiger vor andern sich gesingularisiret gehabt/ sowohl der Nahme Hahne/als auch dieses Wappen zugeeignet sey. Woraus dann auch sowohl das hohe Alter als der teutsche Uhrsprung dieses Geschlechts zu Tage lieget; Massen in der teutschen Wappen-Kunst eine bekannte Regul zu seyn pfleget/ je simpeler Wappen/ je ältere Familie/ besonders wann der Nahme mit den Wappen übereinstimmet/ davon die Kolben/ die Bähren/ die Löwen/ die Vösse und dergleichen ein klares Zeugniß geben.

Wann aber dieses Geschlechte eigentlich aus dem specialiter vor Alters genannten Teutschland gegangen/ und sich in diese vordem lauter Wendische oder Sclavische Pro-

vincien établiret/ wird niemand gantz accurat determiniren können. Massen die jetzige Mecklenburgische Archiven ihren Anfang nur genommen haben/ nachdem Henricus Leo Dux Saxoniæ im 12ten Seculo nach Alberti Cranzii Wendischer Geschichten im vierdten Buche Cap. 25. & 36. Der Wenden letzten König oder Fürsten Nicolothum und dessen Söhne Wertzlaum und Pribizlaum überwunden/ also diese Provincien unablößlich an Teutschland gebracht/ und den Christlichen Glauben abermahls eingeführet hat/ zu welcher Zeit nicht alleine die Graffschafft Schwerin errichtet/ und mit einen teutschen Graffen Günzelin besetzet/ sondern es sind auch von diesem grossen Hertzoge viele Officiers und andere teutsche Bediente im Lande gelassen/ um das schon zu unterschiedenen mahlen abgefallene Volck im Zaume zu halten/ und das Land/ welches Er in den geistlichen Fundations-Briefen terram honoris plenam & vastæ solitudinis, nennet/ mit geschlachten und Christlichen Einwohnern zu besetzen und anzufüllen.

Unter welchen dann ohne allen Zweiffel der erste von diesem Geschlechte/ nach Anzeige

zeige deß teutschen Nahmens wohl muß gewesen seyn; Bevorab da bey selbigen von ie und je her eine gemeine tradition gewesen / daß ihr erster Anherr aus dem Francken-Lande von denen Hahnen / die sich von Rothen-Hahn neñen / in diese Provinzien gekommen sey / und das oben benannte alte und nunmehro gantz versunckene und verwüstete Schloß Kniepenburg besessen habe / so allerdings durch die Gleichheit deß Wappen / welches die jetzige Herrn Graffen von Rothen-Hahn annoch führen und in deß Rudolphi Heraldic. curiosa p. m. 105. zu finden ist / wahrscheinlich gemachet wird.

Ebener massen / wie die von Dechow in dem Lande zu Stargardt fast ein gleiches Wappen führen und bey ihrem Geschlechte als ein tradition hergebracht haben / daß vor uhralten Zeiten unter den Hahnen ein sonderlich hurtig- und witziger Mann gewesen / welchen die alten den Hanwen (h. est: den hurtigen oder witzigen) κατ' ἐξοχὴν geheissen hätten / davon sie entsprossen und der Hanwen gleichfalls benennet worden / woraus sich endlich der Dechowen Nahme formiret hätt; von denen Zeiten nun / da sich in Mecklenburg die Christliche Religion fest gesetzet

setzet hatte / und die Clöster und Kirchen vermehret wurden / hat man auch bey selbiger die Literatur und Scriptur zu excoliren / und die schrifftlichen Verträge / Fundations-Brieffe und Uhrkunden auff zu heben allmählig angefangen / welche aber alle biß in das 14te Seculum nach Christi Gebuhrt in Lateinischer Sprache verfasset seyn / aus denen nachgehends die Archive mehren Theils ihren Uhrsprung genommen haben / und aus dergleichen Actis, worüber die alten Documenta errichtet solenniter, & in præsentia der vornehmsten deß Landes und deß Hoffes deren Nahmen gemeiniglich ins Lateinische ut Galli, Lupi, Ursi, Vulpes gevertiret seyn u. ratione officii milites, fideles Consiliarii Notarii (h. e. Cancellarii) betitelt worden / vollenzogen seyn / findet man / daß deren zugleich in sothanen instrumentis ist gedacht worden / und zwar nicht alleine deß Zurathens und der Bezeugung / sondern auch der confimation wegen; Angesehen das alte gebräuchliche Schreibens-Formular zu heissen pfleget. Notum volumus esse tam præsentibus quàm futuris, quod nos consensu unanimi heredum & consiliariorum nostrorum &c. &c. vendidimus, donavimus

mus, concessimus &c. &c. & item zu weilen. Quod nos de maturo consilio fidelium nostrorum donavimus: &c. &c.

Dahero als Rudolphus der VIII. Bischoff zu Ratzeburg ein Jungfrauen Closter Benedictiner Ordens zu Rhena an zu legen entschlossen war/ und den Consens von Herrn Johannem Theologum, Herrn von Mecklenburg suchete und auch erhielte/ wurde der Fundamentations-Brieff darüber Anno 1237. 7mo Kalend. Jun. errichtet und mit seinen Räthen und lieben Getreuen bekräfftiget/ bewilliget/ und bezeuget/ worunter Ekardus Gallus miles annoch in Hochfürstlichen Mecklenburgischen Archivo mit zu lesen ist.

Eben dieses Johannis Theologi, Herrn von Mecklenburg dritter Herr Bruder/ Herr Nicolaus in Linea Werlensi hujus nominis Primus hat zu einen Rath gehabt Nicolaum Hanen oder Gallum, welcher Præfectus Gustroviensis genannt wird. Und weilen sein Landes-Fürst und Herr eine sonderliche Prudence und dexterité an ihn gespühret/ ist Er bey dem Schluß der pactorum dotalium, zwischen Johannem lineæ Werlensis, aliàs seniorem gedachten Nicolai Sohn/

und Fräulein Sophiam, Bussonis Comitis Rupinensis & Lindoviensis filiam, als ein Unterhändler und Gezeuge / Anno 1266. mit aufgezeichnet worden.

Auch wird Er als ein Gezeuge angeführet/ da der Herr Hinrich, Johann, und Bernhard Herrn von Werle dem Closter Dargun die Chilowische/ Rokenitsche und Pennekowitsche Mühle Anno 1281. 3. Non. Mart. verehret. Als 4. Jahr hernacher Nicolaus 2dus Herr von Werle nebst seinen Brüdern/ der Ritterschafft um Röbell / Malchow, und Merle, wegen der Treu/ die sie ihren Vorfahren / mit Aufbringung einiger Geld Summen erwiesen / sich danckbahr erzeigen / und mehrere Rechte und Privilegien ihnen verbrieffen wollen / haben sie zehen Zeugen alle Rittere / unter welchen / Nicolaus Gallus in der Ordnung der erste ist / zu gewisser Haltung der Zusage mit angefüget/ welches Diploma zu Sprentze Anno 1285. datiret ist.

Wiederum wird dieser Nicolaus Gallus prid. Kalend. Julii Annno 1287. unter vielen andern Gezeugen vor erste angeführet/ als Nicolaus II. Domicellus de Werle mit Einwilligung seiner Herrn Brüder & de maturo consilio consiliariorum der Stadt Malchow die

die Ankauffung der Eigenthümlichkeit deß Wassers / von Johann Griffowen in einen besondern Diplomate confirmiret / woraus zu Tage lieget / daß dieser Nicolaus Gallus oder Hane nicht nur ein hohes Alter erreichet / sondern auch in Ritterlichen Würden gestanden / und der vornehmsten Ministrorum einer an diesem Hofe müsse gewesen seyn.

Auch findet sich / daß / als Bischoff Hermann von Schwerin den Zehenden aus Vipernitz auf ewig dem Closter Dargun verehret / daß darunter eines Zeugen / der Nicolaus Gallus miles genannt / gedacht werde / und zwar Anno 1288. Und ist ferner zu schliessen / daß dieses Geschlechte dero Zeit schon müsse groß im Lande gewesen seyn / weilen / als Nicolaus Herr von Werle dem Closter Dargun vier Huffen im Dorffe Vipernitz von allen Landes-Beschwerden befreyete / dessen Zeuge gewesen ist Eggerhardus Gallus minor, Galli Filius Anno 1292.

Hinricus Herr von Mechlenburg postea Hierosolymitanus dictus / begab sich damahls nebst vielen seiner Bedienten und tapffern Soldaten nach Lieffland / die damahligen Unglaubigen zu bezwingen und zum Christlichen Glauben zu befördern / nach

welcher Wiederkehr Er auch ins gelobte Land wieder die Saracenen zu ziehen schlüssig wurde.

Und da unterschiedliche Vornehme aus dem Lande sich mit ihm auf die Reise begaben/ als waren unter deren Zahl auch einer Henricus Hahne / der nach seiner Wiederkunfft aber bald darauf verstorben / und zu Dargun in dem berůhmten vormahligen Closter ist begraben worden Anno 1300. wie sein sepulchrale monumentum daselbsten annoch nachweiset.

Diesem Closter Dargum wurden von Nicolaus, oder wie sie sonsten genannt werden / Nicolo, Herren von Werle einige Huffen in denen Dörffern Woltekow und Stubendorff verehret / und ist dessen Zeuge Nicolaus Gallus miles Anno 1305. Nachdem nun in diesem 14. Seculo die Teutsche Sprache mehr und mehr in Mecklenburg und Wenden in den Gebrauch gekommen / so fänget man auch an den Teutschen Nahmen zu schreiben / es ist aber annoch dabey zu mercken / daß sich die litera H in medio gar selten finde / sondern communiter Han oder Hane, geschrieben worden / biß auf die letzte Zeit / da man sich noch der Aussprache gerichtet

und

und daß H. in medio, folgender massen/ Hahn geinseriret hat.

Weiters ist nicht aus der Acht zu lassen/ daß man in denen Diplomatibus, wann die benannte Persohn in Ritterlichen Würden gestanden/ vor den Tauff-Nahmen Herr und nachgehends unsere treue Mann/ oder schlechterdinges Mann gesetzet/ wo aber die Persohn diese Würde nicht gehabt/ hat man Knecht oder Knape gradiret/ welches in den Lateinischen mit Miles armiger aut famulus ist gedesigniret worden/ und haben auch die Fürsten und Herren im Lande/ den Titul Herr/ in den Lehn- und dergleichen Briefen an ihre Vasallen niemahls ausgelassen/ und wie daraus zu sehen ist/ ihre Ritterschafft sehr gütig getractiret.

Wie auch ohne deren Bewilligung keine importante Sachen unternommen seyn/ dannenhero die alten Teutschen Formuln (wie Juncker N. von der Gnade Goddes Herr von Worle ꝛc. ꝛc. bekonnen unde betugend ꝛc. ꝛc. dat wie uyt fryen Wilckören und Vollborth unser Erven und mit vollenkommen Rade und Vulbuhrt unser trouwen Manne) & infra: tüge desser Dinge/ sind gewesen/ die Edlen/ Vörsten Herr N. und

Herr N. Hertzogen von Mecklenburg / und Juncker Klauß von Wenden / unde unsere Leven truwen Manne / Herr Hynrich N. Herr Claus N. Riddere / Werner N. Berend von N. Knechte oder Knapen / unde mehr Gåder / Bederner / Lůde de wol Glovens werth sind) jederzeit zufinden ist.

Eben um diese Zeit / nemlich Anno 1304. findet man / daß Nicolaus Dominus de Werle, hat de maturo Vasallorum suorum consensu, item fratrum suorum Güntheri, & Johannis die Eiboldes Môle / hodiè die Vor-Môle / sammt der Fischeren darbey an zweene Bůrger in Malchow verkaufft / welches bezeůget Egghardus Hane miles; auch findet sich in der Pommerischen Chronicke im 6. Buche / daß bey dem Leben Boillai oder Bugislaff des IV. Hertzogen im Pommern / welches sich nach gemeiner Meynung 1309. endiget / an dessen Hofe ein Hane sehr beliebet gewesen / und dessen Hane genennet sey: Als Johannes Goldbergensis von Werle, die Verkauffung der Dörffer Gruben / Liepen ꝛc. ꝛc. Item Wargentin sowohl das Teutsche als das Wendische confirmirt / ist Zeuge dessen gewesen / Nicolaus Hane / Miles,

Miles, Item in selbigen Jahr bey Verkauffung des Dorffes Tritteckow, so folglich dem Closter Dargun cediret / ist Zeuge Nicolaus Hane Miles.

Anno 1330. die Decollationis Johannis, überlässet Johannes Domicellus Herr von Werle an das Malchowische Closter den Hof Wicksoll mit allem Zubehörungen und Gerechtigkeiten / und ist dessen Zeuge Nicolaus Hane Miles.

Und da Anno 1332. cessio & traditio erfolget ist / sind in dem darüber errichteten Instrumento Sabbathi post Invocavit folgende Worte zu finden: testes venditionis & resignationis hujusmodi sunt Nicolaus Hane noster Miles, woselbsten das Wort noster einen sonderlichen Emphasin zu haben scheinet / auch designiren kan / daß um diese Zeit schon viele Hane müssen gewesen seyn / so sich in folgenden deutlicher weiset.

Und obgleich in den vorigen Zeiten die in Documentis benannte Ritter-Sitze nicht mit benennet seyn / so beginnet man doch von nun an / da die Teutsche Cantzeleyen auch angeleget seyn / in Mecklenburg von ihren Güthern mehrere Nachricht zu kriegen.

Und findet sich / daß Eckhardus Hane miles,

les, & Henningus de Gherden Famulus dem Geistlichen Convent zu Malchow vier- und zwantzig Marck jährlicher Einkünffte aus dem Colpinischen See verkaufft haben/ woraus dann zu schliessen ist/ daß die Güther Damerow, Solzow, und daherum/ schon müssen in Hanischer Familie gewesen seyn.

Daß aber Henningus de Gherden Eckhardum Hane gesetzet/ und als ein Mitverkauffer angesetzet ist/ möchte etwan daher seyn/ daß zwey Brüder unterschiedene Nahmen angenommen/ wie sonsten vor Alters in hiesigen Landen wohl geobserviret worden. e. g. Engelcke de Kopphow, & Bartold de Grabow Fratres, Helmold de Plesse & & Johann de Plesse Fratres &c.

Zwischen dem Ambte zu Dargun und den Vlotowen war eine Strittigkeit entstanden/ wegen der Fischerey an der Peene und den Dörffern Remplin nnd Dempzien/ welche Nicolaus Hane Miles Anno 1333. laut darüber errichteten Documenti als arbiter compromissarius debattirete.

So zeuget er auch in einen andern Diplomate in eben denselben Jahr/ daß Nicolaus Domicellus de Werle dem Closter Dargun

den

den halben Theil in Brodersdorff &c. übergelassen. Und hat sonderlich beygewohnet dem Vertrage/ so zwischen Otto und Darmin Hertzogen in Pommern und dem Closter Dargun, wegen in Pommern belegenen Closter-Güthern geschlossen ist.

A. 1334. haben die v. Tunen in dem Hause Cumezow einige Borg-Dienste welche an das Closter Dargun verkaufft worden/ vor 250. Marck Wendische Pfeñige/ dessen Zeuge angeführet wird Nicolaus Hane, Famulus; Anno 1337. finden sich vier Brüder/ Claus, Eckhard, Matthies, unde Echter Claus, hoc est der jüngste Claus de Hane, welche das Dorff Basedow, Jessin und de Sand Liepen v. Juncker Johann v. Werle, mit allem Rechte und Gerechtigkeiten/ die Herre daranne haben muyten/ Lehns-weise an sich bringen/ wie der Lehn-Brief de Anno 1337. die Crucis nach Posten annoch deutlich weiset. Auch empfängeten diese vier Brüder Anno 1337. das Dorff Wosenthen/ fast mit eben selbigen Formulari vom Juncker Johann von der Gnade Godes/ Herr von Werle.

Diese werden genannt unsere Leve

ve und trüwe Mannen / und wird das Dorff mit allem Rechte und Pflicht ihnen übergeben / so daß Dominus infeudans nichts darinne reserviren will / nur daß sie die Hanen dero Mann davon seyn sollen.

Und bringen endlich auf gleiche Art und Weise von eben denselbigen Herrn von Werle Wahrdow an sich Anno 1342.

Als Etbertus und Johannes Herre von Mecklenburg / so einige Jahre hernacher den Hertzoglichen Titul und zugleich Votum & Sessionem in Comitiis überkamen / mit Nicolow, denn man auch sonsten Nicolothum nennet / und dessen Bruder Bernhard, beyde Herren von Werle / Anno 1339. eine Erbverbrüderung auf ewig aufrichteten / ist Claus Hane dessen Zeuge gewesen.

Und nachdem sich besagter Etbertus und Johannes Herrn von Mecklenburg Anno 1348. auf Recommendation Rudolphi Primi Churfürsten / von Nieder-Sachsen nach Boheim / zum Römischen König Carol. den IV. um Hertzogen von Mecklenburg und Fürsten des Römischen Reichs Teutscher Nation erkläret zu werden / begaben / war unter deroselben ansehnlichen Gefolge / das

das sie mit sich führeten / auch Herr Nicolaus Hane, welcher Herr Nicolaus Hane auch Rath bey Hertzog Johann zu Stargard gewesen zu seyn / gelesen wird. Wizislaus Fürst von Rügen / war vor einigen Jahren ohne Männliche Erben abgegangen / dahero dann Hinnericus Bischoff von Schwerin, von welchen das Land zu Lehn gieng / Albertum, und Johannem und Nicolaum von Werle, mit der Stadt und Lande Grüme belehnete Anno 1344. welches denen Hertzogen von Pommern sehr zu Gemüthe gieng / und entstunde dahero unter diesen beyden Häusern eine öffentliche Fehde. Die Herre von Mecklenburg / welche mit den Sachsen / die gleichfalls mit denen Pommern dero Zeit kriegeten / im Bündnüß sollen gestanden haben / wie Micrælius in seiner Pomerischen Chronicke l. 3. c. 33. will / nahmen Barth mit Gewalt ein / und Nicolaus von Werle das Städtlein Grimm / sendeten aber ihren Feld-Hauptmann den Ritter Claus Hanen mit einigen Tausenden immer weiter / und in specie nach Loitze an der Peene, allwo ihme aber Hertzog Barnim der III. von Pommern unversehens über den Hals kam / mit ihn traff / und den völligen Sieg davon trug / so daß die meiste Leuthe

ge-

gefangen wurden / und sich der Großmütige Hahne mit der Flucht salviren muste / vielleicht auch wenig Leuthe mit sich zurück brachte / und blutig genug aussahe / dannenhero soll er / da er in dieser Positur zu seinem Herrn Hertzog Albrechten gekommen / von ihm folgender massen angeredet seyn:

Hahne! Hahne! woll hefft toreten dienen kan?

Darauf er geantwortet:

Herr dat hefft gedohn Hartog Barnam.

Jd is ein klein Mann von Live /
Aeverst ein Held byme Rive. (i. e. Streit.)

Ferner soll der Hertzog gefraget haben:

Wo hestu gelaten myne Lüde?

Er aber geantwortet:

Sie sind in godem Beholde /
Sind se nicht tome Sunde.
So sind se tome Gripswolde.

Ob man nun dero Zeit so ein sonderliches Belieben in dergleichen traurigen rencontres gehabt / Reim-weise zu reden / weiß ich nicht / und glaube vielmehr / daß die Herren Pommern diesen Reim nachgehends in perpetuam rei memoriam also gedichtet haben / gleicher-

cherweise/wie bey dem Crantz in sua Saxonia l. 5. p. 137. über diesen eclatanten Sieg folgendes Tetrastichon gelesen wird:

Anno M. ter CCCL. & I. superadde,
Sanctorum Die Krispini & Krispiniani.
Ante Loyz campo bellum tum fit sabuloso,
tunc cristam Galli laceravit ungula Gryphi.

Ein ander Claus Hane, der vorgenannter vier Brüder Claus, Eckhard, Mathæus und Echer Claus Sohne einer oder auch der jüngste Claus woll selber / kaufft Anno 1344. Wendischen Hagen an sich / und wird von Herrn Johann und dessen Herrn Sohne / Herrn Nicolaus, Herrn von Wenden damit largissimè beliehen. Nimmt auch einen frischen Lehen-Brieff / Anno 1349. über Basedow, Jessien und Sand Liepen / welcher annoch ampeler wie der vorige/und gleichermassen von Herr Johann und Herr Claus dem Sohne Herr von Werle gegeben.

Auch von den Edelen/ Vörsten Herr Albrecht **und Herr** Johann **Hertogen von** Mecklenburg **und Junckern** Claus **non Wenden/** item **von Herr Gottschalck Storm / Herr** Eckhard **von** Bibowe, **Herr Ronnen** Barneckowe **Herr Hinrich Molzahn** ꝛc. **Riddere / bezeuget ist.** Wird

Wird eodem Anno mit dem Dorffe Jamen von eben den beyden Herrn von Werle / secundum communem formulam beliehen.

Es handelt auch gantz Teutschen Wargentien von Herrn Johann von Wenden / worüber Claus Hanen Sohn / Herr Lüdecke der Ritter sich Anno 1404. einen frischen Lehen-Brieff / weilen ihne der herige abgenommen / & quidam amplissima forma von Herr Claus und Herr Christoph Gebrüdere Herrn von Werle / und Fürsten tho Wenden / geben lässet. Worinnen dieser Claus Hane de Olde genannt wird / ad differentiam seines Sohns Nicolai junioris, deß Lüdecken Bruder; Anno 1352. bringet Er / der Claus Hane nachgehends de olde Bristowe an sich / und wird damit des Sundages vor Palme in dem Hause tome Stovenhagen durch Herr Niclaus von Werle weitläufftig beliehen / in welchen formulari Er annoch Knape genannt wird / anbey auch zu finden ist

Daß die Belehnung geschehen / mit Rade und vulbohrt seines Herrn Vaders Herr Johann von Wenden / item na deme Rade und vulbohrt syner Rath gehvere und trüwen Man-

Manne/ Herr N. N. Herr N. N. Herr N. Riddere/ und N. N. N. N. N. N. Knapen.

Eben desselbigen Jahres/ als Herr Nicolaus von Werle des Darguinischen Closters Eigenthümere/ so in seinen District lagen/ in sicheren Schutz und Geleit genommen/ und solches ihnen verbrieffet/ wird Nicolaus Hane famulus & consiliarius mit angeführet.

Dieses Nicolai von Wenden Herre Sohn Laurentio von Wenden wird Anno 1364. vorgetragen/ daß Er als Landes- und Lehens-Herr ein Urtheil fällen solte/ in der Streitigkeit/ die zwischen Jacob Gammen und dem Ambte Dargun, wegen der Güter zum Fünckenthabe entstanden war/ welches dann auch geschehen/ und wird dieser Claus Hane inter testes & pares Curiæ gesetzet/ anbey in specie genañt: Unsere Mañ; Einige Jahre hernacher consentiret Herr Nicolaus von Wenden dem Closter Dargun eine jährliche Bede a 160. Marck aus dem Dorffe Uprest/ und ist eben dieser Nicolaus Hane, nunmehro Ritter/ Zeuge.

Um diese Zeit/ nehmlich 1375. setzet eben benannte Hanen naher Vetter Eggerd Hanen

nen von Damerow Sohne Eggerd jährlich 16. im Guthe Klincken den Gammen gegen empfangen 500. Marck Lübl. Pfennige mit der Condition, falls Er dieses Guth innerhalb 4. Jahr nicht lösen würde / es alsdann vor gedachte Summ denen Gam̃en erblich verbleiben solte.

Obiger Nicolaus Hahn hat drey Söhne vid. den Dempzienischen renovirten Lehen-Brief de Añ0 1404. Ludolphum, Ludecke, Hanen, & Nicolaum Hanen den jüngeren.

Davon Ludolphus Hane famulus Anno 1376. inter reliquos tanquam testis adhibiret wird / als Johannes Domicellus de Werle denen Nonnen deß Sti Johannis Baptistæ & Mariæ Magdalenæ Closter zu Malchow den Hof und Dorff Latzeckendorff mit aller Gerechtigkeit ut & cum omni precaria minore & majore & annona canina, quæ Hundekorn dicitur, verehret.

Johannes Dominus de Werle verehret dem Closter Malchow Kitzerow und zwo Huffen in Grussow, mit dem Bedinge / ihme davon alle Jahre eine Tonne Honigs zu liefern / dessen Zeuge Anno 1377. Saturni ante Pascha gemeldet wird Ludecke Hane de Basedow armiger.

Jmgleichen tritt Johañes Herr von Werle dem Closter Ivenac die Dörffer Grischow und Weitendorff ab / dahergegen will das Closter seinetwegen Nicolaum und Ludolphum Hanen zu Basedow mit 500. Wendische Marck befriedigen / welches alles verbriefet ist 1382. Saturni ante Martini.

Busso von Kaland verkaufft dem Closter zu Dargun zwo Huffen zum Finckenthal vor 170. Marck Sundisch / welches Anno 1387. bezeuget Lüdecke Hahne tho Basedow. Anno 1390. nehmen die Levezowen 6. Dörffere dem Darguninschen Closter zuständig / unter ihren Schutz auf 6. Jahr / stellen dem Conventui frey / was sie ihnen davor reichen wollen / und bezeuget diese Handelung in dem darüber errichteten Schutz-Brieffe Lüdecke Hane Knape.

Balthasar Herr von Wenden / fället Anno 1394. mit seinen Räthen ein Urtheil / daß die Levetzowen an 4. Dörffern / die sie in dem Closter Dargun streitig machen wollen / keine rechte prætension hätten / unter welchen Räthen dann auch Lüdecke Hane gewesen.

Nicolaus und Christophorus Brüdere fast die letzten Herrn von Wenden / dann in deren jüngsten Bruder Wilhelm nicht

lange hernach der Werlische oder in specie so genannte Fürsten Wendische Stamm ausgehet und die Mecklenburgische Linie, die sich/ wie oben gesaget/ in den Reichs-Fürsten-Stand erheben lassen / und den Hertzoglichen Titul angenom̃en/als nechste Agnaten und Erb-Verbrüderte zur Succession kom̃en/ überlassen an Lüdecke Hanen zu Basedow, die Dörffer Jabel und Hagenow wiederkäufflich vor 300. Marck Lübsch. welche Er ihren Vor-Eltern vorgestrecket Anno 1404.

Und als eben dieser Lüdecke Hane von Basedow sich beklagete/ daß ihme sein Brief/ welchen Herr Johann von Wenden / Herr Claus Hanen, und ihme auf das Guth Dempzin, dat darligt bey der Peene / gegeven hätte / abgenommen wäre / überkommt er einen frischen Lehen-Brief Anno 1404. in der heiligen drey Könige Tage / worinnen diese termin:

Wy Herre Claus und Christoffer Brodere von der Gnade Godes Herre von Werle bekon̄en ꝛc. ꝛc. Dat wy na rade unde vollbohrt uses trunden Rades hebben gelahten unde lachen Lüdecke Hahnen von Basedow mit seinen Erven ꝛc. ꝛc. dat Dorp

Dorp to Demetzin mit 40. Hoffen &c. &c. mit aller Freyheit/Richtigkeit hohen und sydesten Rechte &c. &c.

Et post enumerationem variorum jurium &c. &c.

Mit allene Rechte dat Herre hebben eddere hebben mögen anerer Herrschop / und wy willen an desene dorpe nenerley Batt oder Bede/ Plicht edder Plege Recht edder Rechtigkeit beholden.

In eben selbigen heiligen drey Könige Tage nimmt Er ab iisdem concedentibus einen frischen Brieff über teutschen Wargentin / weilen der Brieff / der dero jetzigen Herrn von Werle older Vater Johann von Wenden / Claus Hane den olden Lüdecken Vater / gegeben hatte / ihme genommen war / und wird causa onerosa hujus concessionis geinseriret Anno 1405. am 8ten Tage nach der Geburth Mariæ an der einen Seiten Mathias, an der ander Seite Joachim und Claus Gebrüder und Vetter / die Hanen theilen und entscheiden ervelig alle Guthe und Schuld/ so sie von ihren Olden ererbet / worunter dann Bristow, Wendisch-Wargentien/ das Kirchlehen von Panstorff/ Jamen,

Wahtsethen / Wardow &c. &c. etwas von Rempelin, so von denen Morinen an sie gekommen / um welche Zeit auch nehmlich Anno 1407. Sonntages nach Martin drey Brůdere Claus, Henrich, und Claus die Hanen zu Damerow, Karow, Purserin &c. &c. unter sich einen Vertrag machen.

Anno 1410. die Thomæ überlässet Henecke Hane Lůdecke Hanẽ zu Basedow Söhne die Dörffer Hagenow und Jabell an das Closter zu Malchow, welches zugleich seine Vettern als Herr Nicolaus Hane tho Solzow / olte Hahne und Hinrich Hahne wohnhafftig tho Damerow bekräfftigen.

Es überlässet auch Hanß Quitzow zu Vipperow, Herr Nicolaus Hane zu Solzau Anno 1415. in dem Tage deß heiligen Ritters und Mertelers Sunte Jurgen ein gewisses pertinens daselbsten. Ulrich Hertzog von Mecklenburg Stargardischer Lineæ verehret seiner Tochter Annæ als Abtissinne zu Wonzke / und folglich dem Closter daselbst die Bede in Loppin / dessen Zeuge gewesen Hinrich Hane Ritter Anno 1417. Martis post Judica. Claus Hane ein Ritter erhandelt Anno 1419. Pölitz und leget solches zu seinen Gůthern Jahmen. Wohlsethen und

andern

andern daselbst belegenen / quemadmodum & valido viro Æghardo Hanen in villa Wendeschen - Wargentin residenti, & suis veris heredibus Sigfridus Dei & Apostolicæ sedis gratia Episcopus Caminensis concessit mansos & sedem Rempelin, nec non omnia bona & mansos, quos hactenus & villa hohgen - Rempelin habuit, & possedit, cum omni jure & fructu, in verum & justum feudum &c. &c. cujus testes fuere, Wernerus Gosler Thesaurarius Ecclesiæ Caminensis, & Cancellarius, nec non validus vir Reymar Nossentin & Egelbertus Lutkeborg oppidanus Malchinensis die 31. Januarii 1425.

Hinnerich und Matthias Gevetter die Hanen von Damerow kauffen im Lande zu Plau 16. Huffen vor 150. Marck 1442.

Ludecke Hane und Hans Hane Henecke Hanen Söhne / beyde wohnhafftig tho Bosedow / wie auch Lüdecke Hane wohnhafftig tho Wargentin / confirmiren Anno 1449. die 11000. virginum die Veräusserung der Dörffer Jabel und Hagenow / so in ihrem unmündigen Jahren von Hennecke Hane, Lüdecke Söhne am Closter Malchow geschehen / diese Veräusserung haben Hinnerich

und Hinrich beyde Hertzogen von Mecklenburg in gedachten Jahr und Tage geconfirmiret / wobey auch unter den getreuen Rathgebern ein ander Lůdecke Hane mit angeführet wird.

Anno 1443. tritt Lůdecke Hane zu Wargentin einige Gůther an seinen Vetter Ludecke Hane zu Basedow, ex diversis capitibus, worinnen unter andern enthalten/ daß Er Kuchelmis an die andern Vettern verkaufft/ ab/ und lässet ihme und seines Bruders Söhne Hans Hanen als an der Basedowischen Seiten deß Sees / und da jener kurtz darauf verstirbet ohne mannliche Erben/ lässet Mette Hanen Lůdecke zu Wargentin Erb-Tochter ihrem Vetter Lůdecken Hanen zu Basedow ihres Vaters übrige Gůther / als Wendischen Wargentin Wendischen Hagen/Bristow/Grobe/Rempelin &c. &c. welches dann Anno 1466. deß andern Sontages nach St. Johannis Heinrich V. G. G. Hertzog von Mecklenburg confirmiret / und ist davon Zeuge unter andern Hinnerich Hane tho Kuchelmis, wozu dann bey dieses Basedowischen Lůdecken Hanen Zeiten in dessen Familie, so weit man Nachricht hat/an Gůthern und Rittersitze das Dorff Panstorff

sambt

sambt Malzow und Barze, die Grobe bey Briestow / der Rest von Rempelin, Dieckhoff und Drölitz sambt dem halben Dorffe Lusso, Rädow und Walmesdorff / Röetel grossen Bützien / Spatckendorff und Ritsenow / Lanckewitz / Schwinckendorff / Holtz-Liepen / Moltzo / Deven, Hungersdorff, und andere gebracht / und von Zeit zu Zeit mit Lehens-Herrlichen Confirmationen und Lehen-Brieffen versehen seyn.

Und weiln er ein sonderlicher emsiger Mann gewesen / so hat er auch auf dem Schlosse Basedow und in specie auf der Vorburg vieles gebauet / uñ neue Thurne von Grunde aufgeführet / welches da es mehrentheils bey seines Brudern Sohns Hans Hanen, dessen Vormunder er auch gewesen / welcher zugleich auf Basedow gewohnet / Minder-Jährigkeit geschehen / leget er mit selbigen Anno 1467. auf Interposition der nechsten Vettern / als Hinnerich und Claus den Gebrüdern Hanen von Kuchelmies, Rechenung zu / nnd veranstaltet fernern Bau.

Zwey Jahre darauf / als durch Abgang der Battkowen Geschlechte das Schloß Berrtze mit allen seinen Dörffern und Gü-

chern / nemlich Salow, Barsow, Roga, Schwanebeck, Ramelow, Wentorpe. &c. dem Hertzog Ulrich zu Stargard Han seeligen Andingckens heimgefallen / hat selbiger sothanes Herr Hinnerich Hanen zu Kuchelmies, seinen Rath und lieben Getreuen / sammt den Erbarn Marechalls Ambte in Stargardischen Creyse wiederum præstitis præstandis, und nach Abfindung der Tochter verliehen / in welchen Lehn-Briefe dann / der gegeben ist Anno 1469. am Sontage nach Sinden Marten / nicht alleine obenbemeldeter Lüdecke Hane zu Basedow, des Kuchelmiesser nechster Vetter erkläret und genennet wird / sondern er wird auch in diesen Güthern mit in die gesammte Hand genommen / und anbey erkläret / daß die Kuchelmisser Claus und Hinnerich Gebrüdere / und die Basedower, Ludecke und Hans Gevettere / die Hanen in allen ihren Güthern die sammende Hand haben / und sich eines den andern folgen soll / immassen dann auch / da der Basedowische Hans Hane ohne Männliche Erben / nachgehends verstorben / und die Kuchelmisser oder Pleetzer branche auch ausgegangen ist / dieses Herr Lüdecke ad nepotes, die Gebrüder und Vetter die Hanen

nen Anno 1609. die Güther Plöze und Kuchelmis an sich gebracht haben / und annoch hodie besitzen.

Wobey ferner zu mercken ist / daß unter diesen Lehen-Brief als Pares Curiæ mit gesetzet seyn / die wohltichtigen Räthe / Joachim Hane zu Soltzow / und Hinrich Hane tho Arensberg, und daß der Lüdecke Hane zu Bassedow Rath betitelt werde / wie dann aus vielen Diplomatibus zu ersehen / daß er Ritter und Rath gewesen / und ein hohes Alter gleichfalls erreichet habe / denn als Anno 1471. die Levitzowen zu Marckow mit dem Closter Dargun einen Transact errichteten / ist dieser Lüdecke Hane mit seinen beyden Söhnen Claus und Otten, und seines Bruders Sohne Hans, folgender massen in testimonium darunter gesetzet / Ludecke Hane, Claus Hane, Rittere / Hans & Otto Hane famuli; des Jahres vorhero / nemlich Anno 1469. Sonntages Reminiscere versetzet Ulrich Hertzog zu Stargard Herrn Ludecke Hanen zu Basedow, und seinen beyden Söhnen Herrn Claus und Otten die Helffte an der Vogtey und Städtlein Cumerow vor 500. Rheinische Gülden. Es hat auch dieser Herr Ludecke Hane, und

sein Sohn Herr Claus Hane Rittere/ sammt deren beyden Brůdern Joachim und Claus Hanen zu Kuchelmis, als ansehnliche und im Lande begůtherte Leuthe/ wie nicht weniger von Alters her getreue Patrioten/ Anno 1475. dem Hertzoge Wratislau von Pommern beym Einlager 6000. Gůther Rheinischer Gold Gůlden halben/ so dem Hause Mecklenburg vorgeschossen waren/verschrieben/ und voriges Jahr mit dem Jungfrauen Closter Malchow, worinnen Vro (hoc est Frau) Jůtte Hanen Herr Ludecke Hanen und Herr Claus Hanen von Basedow und Wargentin Tochter/ geistlich waren/ sammt seinen Vetter Hans Hanen zu Basedow wegen einiger sonderlichen Hebung Hahnischer Kinder daselbsten einen Transact gemachet/ welcher mit des Convents und Probstes Siegel bestättiget ist. Immassen sich auch findet/ daß Vro Jůtte Hanen kurtz darauf und Anno 1485. und Catharina Hanen Anno 1509. eine nach der andern/ Priorinnen gewesen seyn/ welche/ da sie 1509. einige liegende Grůnde an das Closter kaufft/ hat sie unter andern einen Gezeugen Vicke Hanen von Damerow; selbiger Lůdecke Hane zu Basedow der Ritter ist verheyrathet gewest

west an eine von Pellen / stirbet ungefehr 1482. und hinterlässet Söhne/erstlich Herrn Claus Hanen, der schon einige Jahre vorhero Rath und Ritter in unterschiedenen Diplomatibus benennet worden/ und dessen Bruder Otto Hanen, welcher unbeerbet bald verstorben ist; Es verstirbt auch in dieser Zeit des seel. Herrn Ludecken Brudern Sohn / Hans Hane zu Basedow, und transigiret Anno 1496. Herr Claus Hane mit dessen hinterlassenen Witbe/beradet die Tochter / und nimmt sogleich alle Güther an sich / daß er also ein völliger und alleiniger Besitzer aller Hanen Güther / so bey dieser Branche und dem Basedowischen und Wargentinischen bißhero gewesen seyn / geworden ist / und da mitteler Zeit auch ein anderer Claus Hane, Marggräfflicher Brandenburgischer Stadthalter oder Vogt in der Uckermarck gewesen / findet man von selbigen noch einen Obrigkeitlichen Consens über ein verpfandetes Stück Guth denen von Blanckenb. zu Wulff-hagen am Tage Martini 1486. gegeben in folgenden Terminis.

Jck Herr Claus Hane Ryttere mynes gnedigen Herrn des Margrawen Voged in Uckermarck.

Oben benannter Herr Nicolaus Hane, wie er nun annoch bey Lebzeiten seines Herrn Vaters Ritter und Hertzoglicher Rath / einfolglich in guten Ansehen war / also hat er sich nicht minder angelegen seyn lassen / theils annoch bey Leben des Vaters mit seinen Bruder Otten, theils aber nach deren Tode alleine und vor sich der Hanen Güther um ein merckliches zu verbessern / angesehen man von ihm weiß / daß er das Dorff Pölitz / das mehrere Dorff Rittermanshagen / halb Förnernsdorff und Wossachagen, Faulen Rostock / Pantzenhagen / und mehrere an sich gebracht / darüber über die Gantzkoen Güther die Expectanten Anno 1483. H. Hertzog Magnus und Balthasar die Lehne erhalten. Und nachdeme bey Ausgange dieses 15. Seculi mit Magnus und Balthasar von GOttes Gnaden Hertzogen tho Mecklenburg Fürsten tho Wenden / Geventho / Szwerin / Rostock / und Stargard der Lande Herren an Herr Claus Hane Ritter und Rath wegen einigen Pertinentien oder Feldmarcken Ansprache machete / dieser auch von jenen etwas forderte / ist endlich durch Unterhandelung dieses Sohns / Herr Reimar Hane Archidiaconus tho Waren / und Kerck-Herr thome

Sunde

Sunde (Strahlsunde) samt Herr Degener Buggenhagen Ritter und Marchallen im Lande tho Barth (in Pommern) diese Sache in der Freundschop vertragen / und ist Herr Claus Hane mit denen streitigen Feld-Marcken und Dörffern nicht alleine von oben benannten Herrn in 1501. Jahre völlig beliehen / sondern es sind zu gleich alle vorige Lehen und Güther ihme geconfirmiret und darüber aber einst die Lehen gerichtet worden.

Was Anno 1506. zu Stralsunde mit einen höltzern Bilde sich zugetragen / und worüber Herr Reimar Hane, als Obrister Kirch-Herr daselbst / ein geistliche Versammlung angestellet / kan mit mehrern in deß Danielis Crameri Pommerischen Kirchen Chronica libr. 3. c. 3. ad Annum 1506. gelesen werden.

Dieser Reimar Hane qualificiret sich in seiner Possession aufs allerbeste / hat mehr als einmahl die Reise nach den heiligen Vater zu Rom angetretten / und dem Hertzoge zu Mecklenburg Magno die güldene Rose von Pabst Innocentio VIII. mit gebracht / wird auch Anno 1525. Thum-Probst und Administator zu Schwerin / und wäre zum Bischoffe daselbsten erwehlet /

wann nicht einer von Thun gegen ihn eine Faction gemachet / und darinnen gepraevaliret hätte / vid. Schwer. Bischoffs Hist. Sein Vater Herr Claus oder Nicolaus Hane, Rath und Ritter / wovon oben gedacht / ist vermehlet gewesen an Dorothea von Blanckenburgen, vom Hause Veltheim / stirbet Anno 1410. ungefehr / dann seine 5. Söhne Herr Reimar, Hinnerich, Achim, Ludeche und Christoph werden von Hinrich und Albrecht Gebrüdern und Hertzogen von Mecklenburg mit den Dorffe Rittermanns-hagen / so weit es Achim Constin vor dem gehabt / dero Zeit beliehen. Der Geistliche hat in successione von denen Vätterlichen Lehen-Güthern nichts verlanget / dahero sich die übrigen vier Gebrüdere Hinnerich, Achim, Ludecke, und Christoph die Hanen in selbige getheilet / auch insgesammt ihr Antheil und besondere Häuser auf dem Schlosse Basedow als einer sicheren Retirade behalten haben.

Als aber der älteste von diesen vier Brüdern Hinnrich Hane bald darauf verstorben / und seine Söhne Friederich und Achim ihrem Sitz zu Wendischen-Hagen nehmen lassen / cediren sie endlich nach angenommen

Gelde

Gelde alle ihre Güther an die Väter Brüdere. Dahero Anno 1538. Achim, Ludeke, und Christoph die Gebrüdere die Hanen selbige mit ihrem übrigen prædiis in drey gleiche Theile setzen; da dann von der Zeit an drey Häuser auf dem Schloß Basedow gewesen / und alle übrige von mehr benannten Vorfahren auf sie verstammete Güther und Dörffer dahin gehöret haben / biß sich die descendentes nachgehends weiter ausgebreitet / und bey veränderten Zeiten anderswo zu wohnen angefangen haben; von Friederich / und Achim den Hanen zu Wendischen Hagen hat man indessen auch die Nachricht / daß jener ein sonderlicher Liebhaber der GOttes Gelahrtheit gewesen / auch bey den grossen Reformations-Wercke zu Augsburg Anno 1530. sich befunden habe / wannenhero / und wegen seiner berühmten Gottsfürchtigkeit Er auch der fromme Frietz communiter genannt wird / wie Latomus in suis tabulis genealogicis bezeuget hat; die Hanen zu Basedow Achim und Ludecke sind sonderlich bey Hertzog Jeorge I. in Pommern in estime gewesen / wie Micrælius in Pommerischer Chronicken lib. 6. p. 490. bezeuget.

Und bringet Achim Anno 1519. grossen Ge-

Gevitz von denen von Voß an sich / wird auch damit beliehen / dessen abnepos Otto Han es aber Anno 1615. wiederum an die Voßen veräussert. Als auch das Closter Arendse in der alten Marck bißanhero ein sonderliches Pfarr-Lehen und sonstige Gerechtigkeit in teutschen Wargentin / & quidem ex donatione eines Bischoffes Friderici von Camin auch schon de Anno 1215. her gehabt / kauffen diese drey Gebrüder ein solches 1532. aus und besitzen es von der Zeit quoad secularia, & quoad jura patronatus ohne iemandes Einrede. Achim oder Joachim Hane von denen dreyen Brüdern/ die das Hauß Basedow, und das Hanesche Geschlecht daselbsten in drey unterschiedenen branchen fortgesetzet haben / der Aelteste ist Land-Rath in Mecklenburgischen gewesen / hat zum Ehe-Gemahl Anna von der Schulenburg gehabt / vor welche und vor sich Er Anno 1510. zwey schöne Ablaß-Brieffe erhandelt / und ungefähr Anno 1552. verstirbet mit Hinterlassung Otten, Werner und Joachim Gebrüderen den Hanen, wovon Otto zu grossen Gieveritz wohnet und mit Anna v. Molzahn vermehlet ist/doch aber in nepotibus ausstirbet; Joachim

der

der Jüngste hergegen zu Hennerichs Hagen einen alten Hahnischen Stamm-Lehen / und der älteste Wernerus zu Basedow residiret.

Und ist dieser Werner ein gottesfürchtiger und sonderlicher frommer Cavallier gewesen / hat denen Studiis in seiner Jugend obgelegen / welchen nechst er anfänglich an den Lüneburgischen / und folglich an den Preussischen Hofe sich aufgehalten / mit Käyser Carolo Vto ist er auch in Italien gezogen / und nachgehends Hof-Marechal bey Hertzoge Hinnerich von Braunschweig, ferner bey Hertzog Johann Alberto Imo in Mecklenburg Rath und Hof-Marechal geworden / von selbigen in vielen wichtigen Affairen und Verschickungen gebrauchet / und hat auch endlich dessen Testament Anno 1573. den 22. Octobr. zu Schwerin mit unterzeichnet / woselbsten er Land-Rath und der erste von allen Ministern gewesen ist / vid. Stryck. in append. Caut. test. p. m. 144. und da ihme mitlerweile Hertzog Julius von Braunschweig als seinen Stadthalter verlanget / hat ihme doch die Liebe zu seinen Vaterlande und angebohrnen Herrn davon abgehalten / immassen er nicht alleine mit guten Rathe seines Herrn und des Landes Besten

sten gesuchet / sondern auch mit einen grossen Vorschusse an Gelde Hertzog Johann Albrecht I. beygesprungen / welchen nachgehends der Churfürst von Sachsen / der Churfürst von Brandenburg und Hertzog Ulrich als Johann Albrecht I. Printzen Herrn Vormündern wieder abgetragen / und dahergegen / das Ambt Jvenac cum consensu Imperatoris vor 35000. Thaler verpfändet.

Er hat auch Teschow cum depend. als ein eröffnetes Lehn an sich gebracht / und mit seinem Gemahl Anna von der Lüdke aus dem Hause Roltzow / einen Sohn mit Nahmen Hans Hane hinterlassen / welcher der väterlichen Frömmigkeit / ein rechter Erbe gewesen / und auf seinen Guthe Bristow die vom Vater angelegete Kirche vollends ausgebauet / auch bey deren Dotirung und sonstiger Liberalität an Kirchen und Pfarren / fast vieles angewendet / in seiner Jugend und nach vollbrachten Studiis hat er sich auf Gutbefinden seines Herrn Vaters anfänglich zu Schwerin aufgehalten / nachgehends hat er sich an dem Ertz-Bischofflichen Hof nach Halle in Sachsen sich begeben. Fridericus 2dus König in Dennemarcken / hatte ihn indessen bey der Tauffe des Cron-Printzen Chri-

Christian 4ti zu Friederichsburg schon wehrhafft gemachet/ und ist er nachmals von Hertzog Ulrich von Mecklenburg zum Land-Rath erwählet worden / verwaltet auch das Erb-Land-Marechallen-Ambt im Lande zu Stargard / nachdem selbiges durch den Todt des letzteren Ludecken Hanen zu Pleetze und Kuchelmies Anno 1609. auf die Basedowischen Hanen kömmt / solange biß seyn pfleg befohlener Vetter und Groß-Vatern Brudern Enckel Claus Hane zu Basedow, welchen in der Theilung das Schloß Pleetze ꝛc. ꝛc. sammt dem Erb-Land Marechallen-Ambte angefallen war / zu vogtbahren Jahren kömmt / und defendiret selbiges indessen gegen die Manteuffel / die es aus diesen und jenen vermeintlichen Actu erschnappen und an sich bringen wollen.

Wie aber seine Gutherzigkeit / und Gewohnheit deren Zeiten ihn dahin gebracht / daß er durch viele Gelübd und Bürgschafften / die er vor andern seines gleichen übernommen / mit einer zimlichen Schulden-Last überschüttet worden / hat er sich endlich um seinen Glaubigern ein Gnügen zu thun / geresolviret bonis zu cediren / und sind seine Lehne mehrern theils an seine gewesene Pflegbefohle-

fohlene / obenbenannten Claus Hane als seinen vornehmsten Creditoren / der andere Jura an sich erhandelt hatte / gekommen / welches Unglück er dann mit grosser Gedult ertragen / auf die Hülffe des Höchsten allezeit gehoffet / der in dann Anno 1633. durch einen seeligen Todt aufgelöset / da er von seiner Gemahlin / Frau Ilse von Arnim, eine einige Tochter verliese / seinen Sohn Wernern aber schon vorhero in Kriegs-Diensten verlohren hatte. Seines seel. Herrn Vaters Bruder Joachim Hane hatte unterdessen sammt seinen Sohne Otto, und Nepote Christoph die Hanen einer nach dem andern zu Hinnerichs Hagen gewohnet / und nachdem der Letztere Anno 1634. leichtfertiger Weise von einigen Merodiers auf seinen eigenen Hause erschossen war / begabe sich dessen anderer Herr Sohn Vincent Joachim mit der Zeit in Dennemarcken, wo Er seinen ungemeinen Meriten nach angesehen / und zu einen Königl. würcklichen geheimten Rath / zu einen Ritter des Elephanten-Ordens / wie auch Königlichen Ober-Jäger-Meister ernennet wurde / vermehlet sich erstlich an Ilse CAAS zu Spansholm / nachgehends an Hedewich von RUMOR und

zeuget mit selbigen 7. Kinder / davon die erwachsen gewesene Herrn Söhne in Franckreich verstorben / also diese Aelteste von denen dreyen Basedowischen Hanen branches völlig erloschen / und die eintzige aus diesem annoch lebende Frau Tochter / Frau Sophia Amalia an den Königlichen Dänischen Groß-Cantzler Graff Reventlau vermehlet gewesen ist.

Der Jüngste von obenbenannten und im 16. Seculo zu Basedow lebenden Stamm-Vätern Christoph Hane zu Basedow, Panstorff, Remplin und Dycke, heyrathet aus den Hause Pentzelin, Godel Molzahn, lebet annoch Anno 1564. da er mit seiner Gemahlinen einen Recess, ratione ihres Witben-Sitzes machet / und von seinen Herren Söhnen unterschreiben lässet.

Selbige sind gewesen / Claus, Christoph, Josua, und Joachim, davon aber die drey Erstern ohne Kinder verstorben / und also die Güther zusammen wiederum an den jüngsten Joachim Hanen verfallen / welcher mit seiner Gemahlin Dorothea von Puttlitzen nebst andern Söhnen / so jung verstorben / Claus Hanen gezeuget / in fine seculi 16. ihme alle seine Güther oben genannt / verlassen

lassen hat. Diesem Claus Hanen fällt jure simultaneæ Investituræ & propter proximitatem agnationis Anno 1609. post obitum des letzten Ludecken Hanen zu Pleetz / und Kuchelmis selbiges Schloß / sammt Ramelow, Salow, Schwanbeck, Roga &c. &c. und zugleich das Erbland-Marechals-Ambt im Lande zu Stargard zu / wogegen war Reimar Hane von Damerow Fürstl. Mecklerburgischer Hof-Juncker / und dann Ludecke Hane Junior zu Arensberg, protestiren und vorgeben / daß sie nähere Vettern wären / alleine nichts effectuiren können / zu welchen Güthern er dann seines obenbenanntern Vettern und gewesenen Vormunds des seel. Land-Raths Hans Hanen 3te Basedowische Portion bringet / sich mit Frau Adelheid von Preen vermehlet / und als Land-Rath und Erb-Marchal im Lande zu Stargard seine Jahre biß Anno 1652. bringet / denn seine 5. Söhne / Joachim, Christoph Vollrath, Christian Friedrich, Levin Ludewich, und Cuno Paris überleben Joachim Christoph anfänglich / und nach ihm / sein jüngster Bruder Cuno Paris, und dessen Sohn Wedige Christian verwalten über ein halbes Seculum von 1651. biß

1707.

1707. das Erb-Land-Marchalls-Ambt / und singularisiret sich in dessen Herr Christian Friederich Hahn mit seiner unverdrossenen accuratezza dermassen / daß er durch unterschiedene Chargen an Hochfürstl. Mecklenburgischen Hofe gehet / und in wichtigen affairen und Verschickungen nach Schweden und sonsten gebrauchet wird / und die Ehre einer würcklichen geheimten Raths-Stelle / bey Seiner Hochfürstl. Durchl. Gustaph Adolph zu Gustrow überkommt / worinnen er auch biß an das Ende seiner Hochfürstl. Durchl. verharret / doch aber aufs letzte sich auf seinen Schloß Basedow aufgehalten / und nichts destoweniger bey vorfallenden wichtigen Begebenheiten / sein votum treulich und nachdrückiich mit gegeben hat / Immassen Er dann in der gleichen Gnade gestanden / daß benannter Hertzog Gustaph Adolph piæ mem. ihn offte einer Persöhnlichen Zusprache zu Basedow gewürdiget / und viele sonderbahre marquen einer estime gegeben hat. Er ist endlich in hohen Alter Anno 1702. nachdeme seine beyden Brüder / Vollrath, und Levin Ludewig die Hanen, die sammt ihme Zeit Lebens in cœlibatu geblieben / waren vorher schon den

Weg

Weg aller Welt gegangen / sanfft und seelig verstorben / und hat seine Lehen-Güther seines jüngsten Bruders Sohn / dem oben benannten Land Marechall Wedige Christian Hanen, verlassen / der wenige Zeit darauff Año 1707. ihm in der Sterblichkeit ohnverheyrathet / und ohne Kinder gefolget / daß also auch die im 16ten Seculo zu Basedow durch Christoph Hanen errichtete jüngste branche in ihm völlig erloschen und ausgeblühet ist.

Das dritte und mittele Hauß zu Basedow hergegen wird folgender massen fortgepflantzet / daß oben bey Micrælio benannter Lüdecke Hane mit seinem Gemahl Mette von Quitzow aus dem Hause Stavenow / Cuno und Paris zeuget / und darauf mitten im 16. Seculo verstirbet; Paris gehet sammt seinen Sohn Paris Hanen bald aus / und pflantzet der ältere Herr Cuno Hane zu Seeburg Basedow und Liepen das Geschlechte alleine fort / Es ist von ihme alleine bekannt / daß er ein weidlicher Mann gewesen / und Sr. Käyserl. Majestät Maximiliano II. grosse Geld Summen voegestrecket habe / Er erhandelt auch Anno 1574. das Ambt und Schloß Seeburg in der Grafschafft Mansfeld

feld Magdeburgischer Hoheit / gelegen / von Graff Christoph zu Mansfeld cum consensu Agnatorum um und vor eine grosse summa Geldes / wird zum Land-Rath im Hertzogthum Mecklenburg erwehlet / und Anno 1572. in sothaner Qualität in dem assecurations recessu, den Hanß Albrecht / und Ulrich Hertzoge zu Mecklenburg dero getreuen Ritter- und Landschafft zur confirmation der biß anhero im Lande gewesenen Gebräuche und Gewohnheiten auf dem Land-Tage zu Sternberg gegeben haben / mitgesetzet / weswegen Er sich dann jeder Zeit als ein rechtschaffener Patriote aufgeführet / und seinen Eyfer und Liebe zum Vater-Lande in vielen Gelegenheiten hat sehen lassen. Sein Guth Müggenburg in Pommern veräussert Er aus unterschiedenen Absichten / und verstirbet seelig auf seinen Hause Liepen Anno 1590. nachdeme Er vorhero den 2. Dec. Anno 1585. ein Christlöbliches Testament gemachet / ein Armen-Hauß in Flecken Seeburg gestifftet / und alles unter Kindern / und Kindes-Kindern ordentlich gedisponiret hatte.

Er lieget mit seinen beyden Ehe-Gemahlinnen als Godel v. Molzahn und Sophien von

der Schulenburg, aus dem Hause Pezendorff, sammt 22. Kindern in der Kirche zu Basedow, auf einen kostbahren Epitaphio in Steine ausgehauen; Von seinen Herrn Söhnen aber pflantzen nur Levin Ludewig und Werner, die Gebrüdere die Hanen das Geschlecht weiter fort; theilen sich in das Amt und Hauß Seeburg / wie auch in die Mecklenburgischen Güther / und hat Herr Levin Ludewig das Glück / daß ihme über die Vätterlichen Lehen nach Abgange seines Agnaten deß letztern Lüdecken Hanen von Pletze / und Kuchelmis das uhralte Hanische Stamm-Guth Kuchelmis, (von dessen erster Erlangung man nicht so viel weiß als man gewisse Nachricht hat / daß es bereits vor 3. â 400. Jahren in Hanischen Geschlecht gewesen;) in der Theilung zufällt; Er lieget nebst seinen Bruder Werner Hanen in seiner Jugend denen Studiis ob / begeben sich nachgehends alle beyde an den Königlichen Hof in Franckreich / von da aber in Ungarn wider den Türcken / da Herr Levin Ludowig in einer Action vor Gran, Año 1604. verlohren / und unter denen Erschlagenen erachtet wird / ist aber gefangen nach Constan-

stantinopel geführet / und allda in schwartzen Thurne über ein Jahr verwahret worden / nachhero aber durch deß Königlichen Französischen Ambassadeurs fleissige Beförderung und Vorbitte / vermittelst einer schweren Ranzion erlöset und wiederum zu den Seinigen gekommen.

Hat sich vermehlet erstlich mit Anna Dorothea von Veltheim aus dem Hause Harpke und zweitens mit Margaretha von Quitzow, aus den Hause Widela, mit welchen er gezeuget / Cuno, Henning, und Levin Ludewig die Gebrüdere die Hanen, davon der erstere in seinen Sohn / Levin Ludewig auch unbeerbet verstirbet / und Herr Henning Hane zu Seeburg / Kuchelmies, und Basedow &c. gesessen / durch die gesegneten Ehen mit Aña Catharina von Molzahn aus Grubenhagen / und Ottilia von Wulffen seinen Stamm fortgepflantzet / durch Ludewig Eustachius, Cuno Baltasar, Levin Dieterich, und Werner Achaz die Gebrüder die Herrn Hanen.

Der erstere Herr LUDEWIG STATZ, lieget in seiner Jugend denen Studiis und allen Ritterlichen Ubungen ob / verrichtet seine Reisen / und begiebt sich nach-

gehends an den Hannoverischen / von da an den Chur-Brandenburgisch- und endlich an den Königlich-Dänischen Hof / allwo er seiner sonderlichen Dexterität / Gottesfurcht und Meriten halber von Sr. Königl. Majestät Christiano Vto bey dero Cron-Printzen Friedericum geemployiret / und selbigen auf dero Reisen / durch Teutschland / Italien und Franckreich zugegeben wird. Nach welcher Zurücklegung und nach dem Tode Sr. Königl. Majest. Christiani Vti er bey vor höchstgenannten Cron-Printzen / dem succedirenden König Friederico IVto zu dero Hoff-Marchal allergnädigst befördert / auch in den Ritter-Orden von Dannebrog / aus besondern Gnaden erhoben / und zu einem geheimbten Rath allergnädigst ernannt wird / welchem nechst ihme die Ober-Land Drosten-Stelle in der Graffschafft Oldenburg und Delmenhorst, aus einer besondern confidence anvertrauet worden.

Er vermehlet sich Anno 1702. mit Frau Catharina Margarethen von Rantzow / aus dem uhralten Hochadelichen Hollsteinischen Geschlechte der Ranzowen und in specie dem Hause Neuhauß entsprossen / mit welcher er bereits Anno 1712. drey Söhne nahmentlich

mentlich Friederich/ Ludewigen Achatzen/ und Ehrharden erzeuget / und lebet mit selbiger in einer allervergnügsamsten und gesegneten Ehe / hat auch Anno 1707. erlebet / daß sowohl die älteste / als jüngste Linie der Hanen, davon oben gedacht/ zu Basedow ausgegangen/ und dahero dieses Altvätterliche Hanische Stamm-Hauß sammt übrigen Hanischen Güthern in Mecklenburg und dem Lande zu Stargard / sammt dem Erb-Land-Marechals Ambte daselbsten auf ihn / seine Herren Brüder/ und Herrn Groß-Vaters seeligen Bruders Enckel / deren nachgehends Meldung geschiehet / die Gebrüdere und Vettern die Hanen wiederum alleine gekommen ist.

Seine Herrn Brüder als Cuno Balthasar, Levin Dieterich, und Werner Achaz die Hanen sind insgesammt dem Kriege gefolget / da der Erste als Hochfürstl. Hessen-Casselischer Rittmeister Aõ 1703. der andere als Königl. Preussischer Obrister/nach dem er mit einer sonderlichen aufrichtigen Redlichkeit und Gottesfurcht gezieret gewesen / und 15. schwere Campagnen in Italien/Ungern/ denen Niederlanden / gethan/ sich auch bey dem Entsatz vor Turin, und in

sehr vielen blutigen Actionen aufs rühmlichste gesingularisiret hatte / wodurch Er einen schwachen Leib überkommen / Anno 1710. ohne Hinterlassung Leibes-Erben / seelig verstorben ist. Werner Achaz aber als Churfürstl. Pfältzischer Cammer-Herr und Obrister zu Pferde annoch in einen vergnügten Zustande lebet / nachdem Er nicht minder als sein seel. Herr Bruder in vielen blutigen Feld-Schlachten / sich als einen Held erwiesen / der hohen Generalität approbation und wohlverdientes Lob allezeit gefunden / und dadurch / und wegen seiner sonderbahren Gemüths-Gaben / in eine grosse estime bey denen Höfen / da er sich aufgehalten / gerathen ist. Herr Werner Hane, Levin Ludewigs Bruder / davon oben gemeldet / der nachmahls als Fürstl. Magdeburgischer Stallmeister bekannt / nach vollbrachten Reisen / und Kriegs-Bedienungen / wohnet auf dem Hause Seeburg / und vermehlet sich mit Frau Armgard von Bartensleben aus dem Hause Wulffesburg Gunther deß IX. Tochter / erlebet die trübseel. 30jährige Krieges-Zeiten / und hänget bey der Invasion des Wallensteins in Teutschland seinen natürlichen Landes- und Lehens-Herrn dem Her-

zogen

tzogen von Mecklenburg dermassen getreue an / daß er zu ausgeschriebener Huldigung deß Wallensteiners nicht erscheinen / und viel lieber seine Mecklenburgische Lehen verlieren wollen / welche sich dannenhero auch bereits ein dritter ausgebetten gehabt / deme sie aber nachgehends wiederum genommen / und ihme gerestituiret seyn.

Er verstirbet Anno 1634. und gehen dessen beyde Söhne / Friederich Ulrich und Cuno Gunther in gar jungen Jahren / aber der dritte Herr Christian Wilhelm Hane, der sich der Familien-Sachen nachgehends mit grösten Fleiß angenommen / hat auch durch den Tod deß letzten Arnsbergischen wie auch Soltzow- und Damerowischen Hanen Nahmens Clement Hane auf ihn und seine in gleichen gradu zu Basedow und Seeburg stehende Vettern nach Lehens-Recht dieser Lande gefallene Güter Anno 1660. in gebührender Zeit gemuthet / den Muth-Zettel uñ dadurch juxta leges provinciales die Belehnung empfangen / und sich mit Frau Hedewig von dem Busche, aus den uhralten und sehr nobelen Westphälischen Geschlechte derer von dem Busche des Hauses Ippenburg, vermehlet / hat mit selbiger in einer

sonderlichen vergnügten und gesegneter Ehe 10. Söhne / nehmlich Werner, Philipp Sigismund, Cuno, Albrecht Clamor. Christian Wilhelm, Gunther, Levin Ludewig, Günzel, Otto, Achaz die Gebrüder die Hanen erziehlet / welche allesamt mit sonderlichen Fleisse in der Furcht deß Herrn und zu Ritterlichen Tugenden und Wissenschafften erzogen seyn / wannenhero sie nachgehends / bey grosser Herren Höfen mehrentheils und im Kriege ihre occupationes und employen genommen / und ihr Leben Ritterlich eingebüsset / und hat man gedachten Philipp Sigismund Churfürstl. Brandenburgischen Cammer-Juncker zu Berlin / und Christian Wilhelm Han, Röm. Käyserl. Majest. hochbestallt gewesenen Obrist-Wacht-Meister zu Rempelin in Schwaben den 13. Novemb. 1703. und Herrn Achatius Hane Königl. Preussischen commandirenden Obrist-Lieutenant über das Printz Philippische Regiment zu Pferde Anno 1711. nachdem sich beyde letztere in vielen gefährlichen Actionen sehr Ritterlich gehalten / und durch ihre sonderliche capacité von unten auf in angezeigete Krieges-Chargen erhoben / auch allesambt bey denen hohen Höfen / wo sie

sich

sich aufgehalten / eine æstime vor andern genossen / dieses Zeitliche gesegnet / und nur ihrer beyden Herrn Brůder Gunther und Levin Ludewig im Leben gelassen. Welchen dann nebst dero Herrn Vettern Anno 1707. ihr altvåterliches Stamm-Guth Basedow in Mecklenburg sambt allen übrigen Mecklenburgischen Hanischen Gůthern und denen Stargardischen samt dem Erb-Land-Marechallen-Amte des Landes Stargard angefallen ist.

Der åltere davon Herr GUNTHER Hahn, Erb-Land-Marechall im Stargardischen Creyse / nachdem er in seiner Jugend sich denen studiis gewiedmet / seine Reisen geabsolviret / und sich an unterschiedenen Kôniglichen Chur- und Fůrstl. besonders Kåyserl. Hofe zu Wien lange Zeit aufgehalten / hat nachgehends auf dem Schlosse Seeburg mehrentheils sich auf gehalten / und sich zu sonderbahren Nutzen deß gantzen Geschlechts der gemeinschafftlichen Geschlechts Angelegenheiten angenommen und alles in guten Stand gesetzet; Herr Levin Ludewig Han Hochfůrstl. Mecklenburgischer Obrister hergegen ist an den Churfůrstl. Hannoverischen Hof in seiner Jugend gesandt / hat

nachgehends dem Kriege gefolget und die erste Proben seiner vigueur in Ungarn wieder die Türcken erwiesen / da er bey Eroberung der Vestung Belgrad Anno 1688. am ersten die Mauren mit erstiegen und folgends unterschiedenen Compagnen samt vielen blutigen Schlachten in Braband unter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / und höchstseeligsten König Wiliam von Engelland höchst-rühmlich mit beygewohnet / biß er in der Belagerung vor Namur Anno 1695. als Obrist-Wachtmeister so sehr geblessiret worden / daß er nach vollendeten Kriege Anno 1697. seine retirade nehmen / und auf seine väterliche Güther Remplin und Liepen &c. &c. in Mecklenburg ziehen müssen / Welche er dann sehr verwüstet angetroffen und von Grunde aus neu gebauet. Er hat sich Anno 1704. mit Ottonette Baronesse von Winterfeld aus Dennemarcken vermehlet / und mit selbiger einen Sohn Christian Wilhelm gezeuget / der aber seiner wohlseel. Frau Mutter Anno 1707. in der Sterblichkeit bald gefolget ist. Wann nun obige Generationes und die aus denen alten Documentis gezogene Nachrichten betrachtet werden / wird daraus folgende Genealogi-

sche Tabelle zu formiren seyn/ und sich finden/ daß man vor Anno 1300. die Generationes gantz accurat nicht determiniren könne/ von der Zeit an aber die Basedowische Linie, wovon jetzige Herrn Hanen alle herstammen/ sich von Geburth zu Geburth richtig finde; von der alten Kuchelmischen branche hergegen sambt der alten Wargentinischen/ wie nicht minder Soltzow-Damerow- und Arensbergischen Linien findet man die Geburths-Folgen gäntzlich nicht/und muß man sich mit dieser Nachricht befriedigē lassen/ daß sie mit denen Basedowischen von einen Anherrn hergekommen seyn/ sich jederzeit als Vettern gehalten/ und in ihren Lehen-Güthern sich stets eins dem andern gesuccediret haben. GOtt wolle dieses uhralte recht noble teutsche Geschlecht bey fernern Wachsthum und Seegen erhalten/ dem wehrtesten Vaterlande dadurch ersprißliche Dienste/ und ihren Unterthanen/ nach aller Gewohnheit alle Gelind- und Gütigkeit wiederfahren lassen.

Lista derjenigen Herren von Hahn/ von welchen man keine gewisse Nachricht hat/ wie sie auf einander folgen.

Eckard Gallus, dessen wird 1237. gedacht/ wo er gewohnet/ ist gantz unbekant.
Nicolaus Hahn/ Ritter 1266.
Nicolaus Gallus, Ritter 1288.
Eggard Hahn/ 1292.
Heinrich Hahn/ Ritter 1300.
Nicolaus Gallus, Ritter 1333.

Claus Hahn/ Eckard Hahn/ Matthias Hahn/ Claus der jüngere Hahn/	Gebrüdere/ bringen 1337. Basedow an sich/ it. Wotheten/ it. Lutten/ Wahrdow 1342.

Claus Hahn/ Ritter 1351.
Egard Hahn/ 1375.
Claus Hahn/ 1407.
Heinrich Hahn.
Matthias Hahn.

1. Joachim Hahn/ 1469.	2. Heinrich Hahn.	3. Claus Hahn/ Ritter 1486.

Vicke Hahn.
Achim Hahn.
Claus Hahn/ 1492.

Hein-

Heinrich Hahn zu Kuchelmies, 1336.

1. Heinrich Hahn / 1469. 2. Claus Hahn.

* * *

Heinrich Hahn / 1538.

Lüdecke Hahn zu Kuchelmieß und Pleetze / starb 1609. diesem succediren die zu Basedow.

Clement Hahn / der letzte seiner Linie starb 1660. deme die zu Basedow succediren.

. . . . Hahn /

Gem. . . . . von Grabau.

Von Ihr:

Anna Hahnin / Jobst von Bredau auf Rheinberg Gem. vid. Tab. VII. VIII. Alvensleben/Tab. I. III. Schulenburg.

* * *

Otto von Hahn / Fürstl. Mecklenburgischer Hof-Marschall / Erbherr auf Pletz und Kuchelmieß.

Gem. Elisabeth von Sperlingen aus den Hauß Schlagsdorff.

Von Ihr:

Anna von Hahn / Georg von Raben Fürstl. Mecklenburgischen Land-Raths / Erbherrns auf Stick und Steinfeld Gem. ihre Posterität vid. Tab. I. Burgsdorff / Friese.

Joachim Hahn.
Gem. Ilsa von der Schulenburg.
Von Ihr:
Ilsa Hahnin / Georg von Halberstatt Gem. vid. Tab. Bülow.

Copia Schreibens des Herrn von Greiffencrantz an Herrn Levin Ludewig Hahnen / damahligen Königl. Preussischen Major, hernach Fürstl. Mecklenburgischen Obristen de dato Rostock den 10. Septembris Anno 1703.

Ich habe aufs höchste zu entschuldigen / daß dessen geehrtestes Schreiben so lange unbeantwortet gelassen; Es ist mir gleich nach desselben Empfang eine Reise ins Lüneburgische aufgestossen / die mir bey nahe / indeme auch unterwegens in Mecklenburg einige gute Freunde mich aufgehalten / einen gantzen Monat gekostet; Und seynd nach der Heimkunfft auch ab- und an- unverweißliche Hinderungen eingefallen / so mir die zum Nachsuchen nöthige Zeit also weg genommen / daß mein Obliegen wider Willen biß hieher verziehen müssen; welches mein hochgeehrter Herr Obrist-Wachtmeister

meister zu meiner excuse, hoffentlich wird gelten lassen. Diesem zu nächst habe das wenige / so im Nachsuchen von der fürnehmen Familie der Herrn Hahne mir vorkommen / anzeigen wollen; Und bin allemahl der Meynung gewesen / daß diejenigen dieses Nahmens / so hier in Lande gesessen seyn / aus dem Geschlecht der Hahne in Francken / so wegen ihres Wapens die Rothen-Hahne genennet werden / ein Absprößling seyn könte / worinnen mich dann / die übersandte / und hierbey wieder zuruck gehende Nachrichten confirmiret haben. Dieses Geschlechte derer von Rothenhahn, ist längstens in den Graffen-Standt erhoben / und seyn Sie Erb-Reichs-Cämmerer / und Lehen-Leuthe Königl. Majestät zu Preussen / bey denen Bambergischen Lehen- und Erb-Aemtern / da die weltliche Churfürsten Jhre Ertz-Aembter bey Bamberg von folgenden Geschlechtern bedienet / von wegen der Cron Böhmen / durch die von Auffsaß: wegen Chur-Bayern die von Pommersfelden, wegen Chur-Sachsen die Löser, und wegen Chur-Brandenburg jetzt Cron-Preussen / die von Rothen-Hahn. Es ist ferner aus diesen Geschlechte Herr Antonius, Reichs-Fürst

und

und Bischoff zu Bamberg bereits für dritthalb hundert Jahren gewesen / massen Er / Anno 1459. verstorben / und finde ich ein Register / in welchem alle Geschlechte / so sich in denen alten Tourniren gefunden 22. aus diesem Geschlechte / mit ihren Tauff-Nahmen / und auf welchen Tourniren ein jeder derselben gewesen / specificiret. Ich finde auch unter meinen Papiren die 32. Agnaten deß Herrn Adam Georg von Rothenhahn, und einen ziemlichen vollständigen Stamm-Baum dieser Familie, von Herrn Wolffgang von Rothenhahn / der A. C. 996. beym Tournier zu Braunschweig gewesen / biß zu unsern Zeiten / von Vater auf Sohn / ohne daß ein einiges Glied oder Grad abgienge / continuiret / in welchen bey-nechst denen Söhnen auch viele Töchter und deren Heyrathen angeführet seyn. Wie aber solche Genealogien / aus Ursachen / daß man in alten Zeiten nicht sonders curieux gewesen / fast nie vollkommen gefunden werden / und absonderlich in denenselben gar selten diejenigen verzeichnet seyn / so sich ausser Landes begeben / so finde ich auch nicht in dieser / den Herrn Claus oder Nicolaus Hahne, der nach Anweise der mir von meinen Hochgeehrten

Herrn

Herrn Major anvertrauten Nachrichten zu erst aus Franckenland in Mecklenburg kommen; Der Zeit nach müste derselbe ein Sohn Herrn Ludwig zugenannt des Aeltern von Rothenhahn / der Anno 1296. auf den Tournier zu Schweinfurth sich nebst seinen Herrn Bruder Johann eingefunden / und auf selben Herr und Ritter genennet wird / ein Bruder aber der beyden Herrn Wolfframs von Rothenhahn, deß Aeltern / Ritters / Herrn zu Erings-hofen, dessen Anno 1324. und Herr Ludwigs des jüngern / Herrn auf Schenckenauw, dessen Anno 1320. gedacht wird / gewesen seyn. Die älteste Tradition aber von diesem Geschlechte / wovon man dennoch keine Uhrkunden nicht hat / auch / weil es so gar weit in die Zeiten zuruck läufft / nicht haben kan / ist diese / daß dieses uhralte Geschlechte der Hahnen zu erst einen weissen Hahnen im rothen Felde geführet: Als sich aber einsten zweene Herren Brüder verunwilliget / und der eine den andern erschlagen / sey jenem vom Papst unter andern Bußen auferleget / daß er und seine Posterität einen rothen Hahnen im Wappen führen sollen. Von denen weissen Hahnen sind auch in Ost-Frieß-Land / und haben sie in selben

Orten

Orten ziemlich lange floriret / allwo sie Hauptlinge zur Werffe und Bolckewehr gewesen; dieser Familie Stamm-Baum ist mir vor diesen communiciret worden / und auch unter meinen Schrifften aufbehalten. Ob anderer Orten von dieser Linie der weissen Herrn Hahne auch befindlich seyn / ist mir nicht wissend. Die rothen Herrn Hahne aber haben sich sehr verbreitet / und sollen verschiedene vornehme Geschlechter / so wohl in- als ausserhalb Reichs / aus denselben abstammen / deren theils durch gewisse Zufälle andere Nahmen bekommen / oder gewehlet / das Wappen dennoch behalten haben. Also finden sich auch Rothenhane in Schlesien / die Zweiffels ohne von denen aus Francken herstammen / aus welchen (wie ich berichtet worden) der gelahrte Edelmann soll gewesen seyn / der Pannoniam jetzt Ungarn und die benachbarte Länder beschrieben hat / so ein Buch in 4to mit vielen Kupffern ist. Auch seyn Herrn Hahne in Meissen, so sich Hahne von Klitzing schreiben. In Tyrol hat ingleichen lange Jahr ein Geschlechte der Hahnen floriret / so Edle Ritter Hahnen von Hahnberg geschrieben worden / die aber abgestorben / dessen gantze Genealogie sich auch unter

unter meinen Papiren findet; Und findet sich des Stamm-Herrn Tauff-Nahme nicht/ sondern nur dieses/ daß weil er gantz kleiner Statur gewesen/ man Ihm aus Schertz und in Bey-Nahmen das Hähndle insgemein geheissen hat/ seiner wird in den Tyrolischen Uhrkunden bereits Anno 1290. gedacht und ist wohl vermuthlich/ daß er aus Francken um solche Zeit mag dahin gezogen seyn. Der letzte dieses Geschlechts Herr Jacob Hahne, mit dem diese Familie Anno 1560. abgestorben ist/ hat sich in denen Portugisischen Kriegen so trefflich gehalten/ daß Ihm der König das Königl. Portugisische Wappen seinem Stamm-Wappen beyzufügen/ und zuführen erlaubet hat/ und hat dieser Herr Jacob Hahne nach sich 3. Töchter verlassen/ deren die erste Barbara Herrn Carl Frölich von Fröligsburck, die andere Catharina Herrn Anton Rummel von Lichtenwehrt, die dritte Margaretha an Herrn Carl Freyherrn von Spaur (die jetzt Graffen seynd) vermehlet gewesen/ und ihren Ehe-Männern die Väterliche Güter zugebracht haben. Auch ist noch eine Branche dieser Herrn Hahne in Hessen, die sich Hahn von Bleydeck schreiben: Und soll sich auch eine Linie

der

der Herrn Hahne vor mehr als 100. Jahren in Engeland establiret haben / aus welcher der Anno 1619. von König in Groß-Brittanien an den Käyser geschickte Ambassadeur, Herr Jacob Hahn Vicomte de Doncastle gewesen. Es ist ob angeführet / daß einige Vornehme auch heut zu Tage in Teutschen Reiche florirende Geschlechter / ob sie gleich andere Nahmen / dennoch aber mit denen Herrn Hahnen ein Wappen führen / Branches von dem Geschlechte der rothen Hahnen in Francken geglaubet werden / von denen mir die Dechowen, und die Blaarer von Wartensee bekannt seyn/diese/so jetzt in Bayern floriren/und daselbst die Herrschafft Wartensee lange Jahr besessen haben / soll ihr Nahme daher verändert seyn / daß ihr erster Stamm-Herr in den Kriegen und sonsten / so starck geruffen / und ein Geplärr gemacht habe. Die Dechowen aber / wie ein Hahne sich bey einem Hertzogen in Pommern engagiret hat/und wegen seines sonderbahren Verstandes immerhin de Gane, oder der Witzige genennet worden / welchen Nahmen er sich / wie auch seine Nachkommen also gefallen lassen / daß Sie denselben zum Geschlechts-Nahmen behalten / und den

Nahmen Hahne, doch mit Beyhaltung des Wappens gantz fahren lassen. Einige haben vermeynen wollen / es wäre der Erste / so den Nahmen Dechow geführet/einer aus denen Mecklenburgischen Hahnen gewesen / welches aber deßwegen nicht wohl seyn kan / weil die Dechowen schon damahls / wie Herr Claus Hahne in Mecklenburg kommen / in Pommern / wo nicht eher floriret haben / dessen auch dieses ein Beweiß / des Herrn Claus Hahne Ritters/der Herrn Claus Hahne Sohns Sohn gewesen / Frau Schwieger-Mutter eines Dechowen Tochter gewesen / da ihme / wann die Verwandtschafft so nahe / und sie Geschwister Kinder gewest wären/ seine Ehe-Frau Dorothea v. Blanckenburg nicht hätte vermählet werden mögen.

Von den Wappen der Herren Hahne ist oben erwehnet / durch was Zufall die eine Linie den weissen Hahn mit einem rothen verwechseln müssen. Es finden sich aber auch mehr Veränderungen in demselben. Denn die Linie der Edlen Ritter Hahn von Hahnenberg, haben ihren Hahnen nicht also frey im Felde geführet / wie ihn die rothen auch weissen Herrn Hahne führen/ sondern auf einen kleinen grünen Hügel stehend. Auch hat das Geschlecht der Herren Graffen von

Rothen-

Rothenhahn, den rothen Hahn nicht mehr im Schilde / sondern führet ihn oben auf dem Helm / das Schild aber / welches auch weiß / mit einen kleinen rothen Strohm / so von der lincken Seiten zur Rechten von oben unterwärts fliesset / getheilet / und in dem obern Theile des Schildes einen rothen sechseckigten Stern. Auch ist ein Geschlecht in Oesterreich / die Hahne genannt / so einen schwartzen Hahn in güldenen Felde führen. Welche Aenderungen der Wappen / oder der Farben in denselben / vorzeiten zum Unterscheid der Linien / gar offt vorgenommen seyn. Unter denen Vermählungen derer Herren Hahne, seyn nicht selten Freyherrliche auch Gräffliche Alliantzen zu finden / als die Graffen Spaür, die Freyherrn Tschernembl &c. und wären deren mehr / wann man nachsuchte / und sich Zeit dazu fände / zu bewähren. Absonderlich aber ist die Vermählung Herrn Friedrich Hahne mit einer gebohrnen Reichs-Gräffin von Waldeck, die Herrn Graf Philipsen des IV. dieses Nahmens von Waldeck, und seiner dritten Gemahlin / Frau Judith gebohrner Gräffin von Ysenburg Tochter gewesen / remarquable, wiewohl es einigen Schein hat / daß diese Vermählung wider des Hochgräflichen

Wal-

Waldeckischen Hauses Willen muß geschehen seyn / weil man in denen Stamm-Registern desselben / in einigen diese Fräulein gantz auslässet / in andern aber ihren Tauff-Nahmen verschweiget; Ist auch einigermassen glaublich / daß dieser Herr Friedrich Hahne in Hessen bereits müsse seßhafft gewesen / und durch Anlaß der Nachbarschafft / mit diesen Gräflichen Fräulein in Kundschafft kommen / oder wenigstens durch die Vermählung in Hessen zu bleiben bewogen / und der daselbstigen Herrn Hahne von Bleydeck Stammen-Vater seyn. Der Zeit nach könte dieser Herr Friedrich Hahne gar wohl derjenige seyn / der in der mir anvertrauten Genealogie als Herr Claus Hahnen Uhränckel und Herr Heinrichs Hahne jüngst gewesenen Sohn angeführet wird. Weil aber bißnoch zu keinen weitern Beweiß / daß die scheinliche Muthmassung habe / darff solches nicht allerdinges für ungezweiffelt angeben.

Die mir zu meiner Nachricht ausgestellte Genealogie kommt hiebey in soweit unversehrt zurücke / ausser daß ich hin- und wieder die unter meinen Verzeichnüssen gefundene Nachrichten beygeschrieben / welches hoffentlich nicht in Unguten wird genommen werden. Solte auch meinen hochzuehren-

den Herrn Obrist-Wachtmeister von denen in diesen Schreiben angeführten Genealogien oder Hahnischen Agnaten einige abschrifftlich verlangen / (deren drey / als der Herrn Rothenhahn in Francken / des Edlen Ritter Hahn von Hahnenberg / und der Herren Hahne Haupt-Linie zur Werffe und Bolckenwehr, die auch den weissen Hahnen in Wappen führen / unter meinen Papiren finde /) oder auch die Specification und Nahmen derjenigen / so auf den Tourniren sich herfür gethan / oder auch die unterschiedene Wappen gemahlet verlangen / will ich auf erhaltenen Befehl es gerne zum copiiren und mahlen befordern. Entschuldige übrigens nochmahls den dißmahligen langen Verzug / und bitte mir Gelegenheit zu gönnen / daß ein andermahl durch geschwindere Ausrichtung erwähren könne / mit was Verlangen ich lebe rc. rc.

NB. Obbemeldter Herr von Greiffencrantz ist hernachmahls Sr. Königl. Majestät von Schweden Cantzler in den Fürstenthum Zweybrücken worden / ein Mann der mir sehr wohl bekannt / und versichern kan / daß er ausser seinen andern Geschicklichkeiten / eine unvergleichliche Wissenschafft von denen Adelichen Genealogien hatte. Er starb in Zweybrück den 18. Aug. 1715. alt 67. Jahr.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seifert, Johann

Kurtze historische und genealogische Beschreibung des Hauses derer von Hahn

Regenspurg 1716

Geneal. 93#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10428497-9
VD18 14630494-001